

Rechtsprechung

# Schutz der Privatheit von «Promis» in Euro-

Urteil des Europäischen Gerichtshofs für Menschenrechte vom 24. Juni 2004

## **Schutz vor Paparazzi**

Art. 8 EMRK

### **Leitsätze der Redaktion**

Bei der Gewichtung des Schutzes der Privatheit und der Meinungsäusserungsfreiheit ist von entscheidender Bedeutung, ob die veröffentlichten Personendaten einen Beitrag zur Debatte mit Allgemeininteresse leisten.

Die innerstaatlichen Gerichte haben aktiv einen wirksamen Schutz des Privatlebens zu gewährleisten.

### **Fundstelle**

Rechtssache von Hannover gegen Deutschland, Individualbeschwerde Nr. 59320/00;

<http://www.echr.coe.int/> über Arrêts et décisions

### **Sachverhalt**

Caroline von Hannover (besser bekannt unter dem Namen Caroline von Monaco) ist die älteste Tochter von Fürst Rainier III von Monaco. Als Mitglied der Fürstenfamilie hat sie den Vorsitz bei einigen kulturellen oder humanitären Stiftungen und nimmt Repräsentationsaufgaben bei Veranstaltungen wahr. Sie übt indes keine Funktion innerhalb oder im Auftrag des monegasischen Staats aus. Seit Anfang der 90er Jahre versucht Caroline von Hannover (nachfolgend:

die Beschwerdeführerin) in verschiedenen europäischen Ländern – auch auf dem Rechtsweg – die Veröffentlichung von Fotos aus ihrem Privatleben in der Boulevardpresse verbieten zu lassen. Ab 1993 wurden in Deutschland verschiedene Verfahren gegen die Verlagshäuser Burda und Bauer geführt.

Das Deutsche Bundesverfassungsgericht hat die Veröffentlichung verschiedener Bilder untersagt. Die Veröffentlichung anderer Bilder liess es hingegen weiterhin zu. Dabei wurde erläutert, dass der Schutz des Privatlebens von so genannten «*absoluten Personen der Zeitgeschichte*» eine örtliche Abgeschiedenheit voraussetze, in die sich jemand zurückgezogen hat, um dort objektiv erkennbar für sich allein zu sein, und in der er sich im Vertrauen auf die Abgeschiedenheit so verhält, wie er es in der breiten Öffentlichkeit nicht tun würde. Ein Gesetzesverstoss sei anzunehmen, wenn Bilder veröffentlicht würden, die von dem Betroffenen in einer solchen Situation heimlich oder unter Ausnutzung einer Überrumpelung aufgenommen worden sind.

Diese Entscheidung des Bundesverfassungsgerichts zog die Beschwerdeführerin vor den Europäischen Gerichtshof für Menschenrechte (nachfolgend: der Gerichts-

hof) weiter. Sie erläuterte, dass sie nach Verlassen ihres Hauses ständig von Paparazzi bedrängt werde, die alle Bewegungen in ihrem täglichen Leben verfolgten, ob sie die Strasse überquere, ihre Kinder von der Schule abhole oder Einkäufe tätige. Im deutschen Recht sei der Schutz des Privatlebens einer bekannten Person gering. Der vom Bundesverfassungsgericht definierte Begriff der Abgeschiedenheit sei zudem viel zu eng gefasst. Sie müsse jedes Mal nachweisen, dass sie sich in örtlicher Abgeschiedenheit befinde, um in den Genuss eines Schutzes zu gelangen. Es sei ihr aber faktisch nicht möglich, für jedes Foto den Beweis zu erbringen, dass sie sich tatsächlich in örtlicher Abgeschiedenheit aufgehalten habe. Dies sei umso schwieriger als die Gerichtsverfahren in der Regel mehrere Monate nach der Veröffentlichung der Fotos stattfänden und dies bedeute konkret, dass die Beschwerdeführerin ständig einen Terminplan mit ihren Bewegungen führen müsste, um sich gegen die Fotoaufnahmen von Paparazzi zu schützen. Zudem würden Fotos ihres Privatlebens regelmässig in Frankreich aufgenommen und dann in Deutschland veröffentlicht. Aufgrund der deutschen Rechtsprechung werde somit der Schutz ihres

Privatlebens, in dessen Genuss sie in Frankreich komme, regelmässig umgangen.

### **Entscheid des Gerichts**

Der Gerichtshof stellt zunächst fest, dass das Bundesverfassungsgericht für die Beurteilung des Falles zwei Kriterien nach deutschem Recht in Betracht gezogen hat, wobei eines funktionaler und das andere räumlicher Natur ist. Das deutsche Gericht war der Auffassung, dass die Beschwerdeführerin als «absolute» Person der Zeitgeschichte über einen Schutz ihres Privatlebens auch ausserhalb des häuslichen Bereichs verfügt, jedoch nur dann, wenn:

- a. sie sich in räumlicher Abgeschiedenheit unter Ausschluss der Öffentlichkeit befindet,
- b. in die sie sich zurückzieht, um dort objektiv erkennbar für sich allein zu sein und in der sie sich im Vertrauen auf die Abgeschiedenheit so verhält, wie sie es in der breiten Öffentlichkeit nicht tun würde.

Bei seiner Würdigung hat das deutsche Gericht der Pressefreiheit entscheidende Bedeutung beigemessen, selbst wenn es sich dabei um die Boulevardpresse handelt. Ebenso wurde das Interesse der Allgemeinheit zu erfahren, was die Beschwerdeführerin ausserhalb ihrer Repräsentationspflichten tut, hoch gewichtet.

Dem Gerichtshof zufolge beschränkt sich aber Art. 8 EMRK nicht auf den Schutz des Einzelnen vor willkürlichen behördlichen Eingriffen, sondern er kann auch positive Verpflichtungen enthalten, die Bestandteil einer wirksamen Achtung des Privat- und Familienlebens sind. Diese Verpflichtungen machen

Massnahmen erforderlich, die der Achtung des Privatlebens dienen und bis in die Beziehungen zwischen den Einzelnen untereinander hineinreichen.

Der Schutz des Privatlebens liegt nun im Spannungsfeld zwischen dem Anwendungsbereich von Art. 8 EMRK und der nach Art. 10 EMRK garantierten Meinungsäusserungsfreiheit. In diesem Zusammenhang erinnert der Gerichtshof daran, dass die freie Meinungsäusserung ein wichtiger Grundwert der demokratischen Gesellschaft ist. Unter Vorbehalt von Art. 10 Abs. 2 EMRK gilt diese nicht nur für harmlose oder unerhebliche Informationen oder Ideen, sondern auch für solche, die verletzend, schockierend oder beunruhigend wirken. Der Presse ist in einer demokratischen Gesellschaft eine wichtige Rolle zugeschieden: Sie soll – unter Achtung ihrer Pflichten und Verantwortlichkeiten (Schutz des guten Rufes oder der Persönlichkeitsrechte anderer) – Informationen und Ideen zu allen Fragen von Allgemeininteresse weitergeben. Die journalistische Freiheit enthält auch das Recht auf eine gewisse Übertreibung oder sogar auf Provokation.

Die Freiheit der Meinungsäusserung gilt grundsätzlich auch für die Veröffentlichung von Fotos. Das Bild ist aber ein Medium, bei dem der Schutz des guten Rufes und der Rechte anderer eine besondere Bedeutung hat. Mit Fotos werden keine Ideen verbreitet, sondern Bilder, die intime Informationen über einen Menschen enthalten können. Zudem entstehen die Fotos der sogenannten Boulevardpresse in der Regel unter Bedingun-

gen, die von den betroffenen Personen als besonders heftiges Eindringen in ihr Privatleben empfunden werden.

Der Gerichtshof ist der Ansicht, dass ein Unterschied gemacht werden muss zwischen einer Berichterstattung über Fakten, die zur öffentlichen Debatte in einer demokratischen Gesellschaft beitragen und einer Berichterstattung über Einzelheiten aus dem Privatleben einer Person, die keine öffentlichen Funktionen ausübt. Im ersten Fall übt die Presse eine wichtige Rolle als «Wachhund» in einer demokratischen Gesellschaft aus und hilft Ideen und Informationen zu Fragen von öffentlichem Interesse weiterzugeben. Dies trifft auf den zweiten Fall nicht zu. Es mag zwar sein, dass in einer demokratischen Gesellschaft bestimmte Aspekte des Privatlebens einer öffentlichen Person (z.B. eines gewählten Volksvertreters) von politischer und gesellschaftlicher Bedeutung sind. Die Beschwerdeführerin übt aber keine offiziellen Ämter aus, weshalb sich dieser Grundsatz nicht auf sie erstreckt. Zudem sind die veröffentlichten Fotos ausserhalb jeglicher politischen oder öffentlichen Debatte angesiedelt. Der Gerichtshof folgert daraus, dass im vorliegenden Fall die Veröffentlichung der Fotos nur dem Zweck dienen, die Neugier eines bestimmten Publikums im Hinblick auf Einzelheiten aus dem Privatleben der Beschwerdeführerin zu befriedigen. Trotz des Bekanntheitsgrads der Beschwerdeführerin kann eine solche Veröffentlichung keinen Beitrag zu einer Debatte von allgemeinem gesellschaftlichem Interesse leisten.

Aus den vorstehenden Erläuterungen folgert der Gerichtshof, dass bei der Gewichtung des Schutzes der Privatsphäre und der freien Meinungsäusserung als bestimmender Faktor der Beitrag zu gelten hat, den die veröffentlichten Personendaten zur Debatte mit Allgemeininteresse erbringen. In der beurteilten Sache ist festzustellen, dass ein solcher Beitrag fehlt, weil:

- die Beschwerdeführerin keine offiziellen Funktionen erfüllt und
- die veröffentlichten Fotos und Artikel sich ausschliesslich auf Einzelheiten aus ihrem Privatleben beziehen.

Ausserdem hat die Öffentlichkeit kein legitimes Interesse daran zu erfahren, wo die Beschwerdeführerin sich aufhält und wie sie sich allgemein in ihrem Privatleben verhält. Dies gilt selbst dann, wenn sie sich an Orte begibt, die nicht unbedingt als abgeschieden bezeichnet werden können. Selbst wenn ein solches Interesse der Öffentlichkeit bestünde, hat dieses im vorliegenden Fall hinter dem Recht der Beschwerdeführerin auf wirksamen Schutz ihres Privatlebens zurückzutreten.

Schliesslich sind nach Ansicht des Europäischen Gerichtshofs die Kriterien der deutschen Gerichte nicht ausreichend, um einen wirksamen Schutz des Privatlebens der Beschwerdeführerin zu gewährleisten.

Angesichts all dieser Aspekte schliesst der Gerichtshof auf eine Verletzung von Art. 8 EMRK.)

### **Bemerkungen**

Das besprochene Urteil des Europäischen Gerichtshofs für Menschenrechte ist in seinem Ergebnis zwei-

felsohne zu begrüssen. Es folgt einer allgemeinen Sensibilisierung gegenüber dem Phänomen der Boulevardpresse und der Paparazzi. Diese erhöhte Sensibilisierung findet ihren Ursprung im Unfalltod von Prinzessin Diana, welcher zur Annahme der *Entschliessung 1165 (1998) der Parlamentarischen Versammlung des Europarats über das Recht auf Achtung des Privatlebens vom 26. Juni 1998* geführt hat. Diese Entschliessung beruht ihrerseits auf einer älteren Entschliessung 428 (1970), welche in Auslegung von Art. 8 EMRK gegenüber den Massenmedien das garantierte Recht auf Privatsphäre als «*das Recht, sein Leben nach eigenen Vorstellungen zu leben bei einem Mindestmass an Eingriffen*» definiert. In Ziff. 14 der Entschliessung 1165 werden die Regierungen der Mitgliedstaaten aufgefordert:

- die Möglichkeit zu gewährleisten, eine zivilrechtliche Klage anzustrengen, um bei einem Eingriff in die Privatsphäre Schadensersatz beanspruchen zu können;
- Verleger und Journalisten bei Veröffentlichungen, die einen Eingriff in die Privatsphäre darstellen, ebenso haftbar zu machen wie bei Verleumdungen;
- bei Veröffentlichung von falschen Informationen durch Verleger der betroffenen Person ein Gegendarstellungsrecht zu gewähren;
- die Möglichkeit von Wirtschaftssanktionen einzuführen für einen Verlag, der systematisch die Privatsphäre von Menschen durch Eingriffe verletzt;
- die Verfolgung oder Jagd von Personen, um sie zu fotografieren, filmen oder Aufnahmen von ihnen zu

machen in einer Art und Weise, die dazu führt, dass sie daran gehindert werden, ein normales, ruhiges und ungestörtes Privatleben zu geniessen oder sogar dazu, dass sie körperliche Schäden erleiden, zu verbieten;

- eine Zivilklage des Opfers gegen den Fotografen zu ermöglichen, wenn sich ein «Paparazzi» unerlaubten Zugang verschafft oder «Teleobjektive oder Mikrofone» verwendet hat, um Aufzeichnungen zu machen, die er anderenfalls nicht ohne widerrechtlichen Zutritt hätte machen können;
- Personen, die davon Kenntnis haben, dass über ihr Privatleben Informationen oder Bilder verbreitet werden sollen, die Möglichkeit einräumen in einem eiligen Rechtsschutz Massnahmen wie eine einstweilige Verfügung oder eine vorläufige Beschlagnahme richterlich zu beantragen;
- die Medien zu ermutigen, eigene Richtlinien für Veröffentlichungen einzuführen und ein Organ einzurichten, an welches sich jeder Bürger wenden kann, um sich wegen Beeinträchtigung seiner Privatsphäre zu beschweren und die Veröffentlichung einer Richtigstellung zu beantragen.

Sechs Jahre nach Annahme der Entschliessung 1165 kann man sich Fragen, wo diese überhaupt Wirkungen gezeigt hat. In Fällen wie dem der Familie Beckham oder des Schiedsrichters Urs Meyer scheint sie tatsächlich ein toter Buchstabe geblieben zu sein. Die Medien werden in den letzten Jahren nicht als weniger aggressiv oder voyeuristisch empfunden. Im Gegenteil: Mit der Verbreitung des Internets haben diese gesellschaftli-

chen Tendenzen sogar zugenommen. Deshalb ist es notwendig, dass möglichst viele Fälle zu einer gerichtlichen Beurteilung gelangen. Nur müssten die Sanktionen (bei einer festgestellten Verletzung des Privatlebens) aus so ausfallen, dass die Medienkonzerne tatsächlich von einer Weiterführung ihrer menschenverachtenden Praxis absehen. So gesehen ist eben das besprochene Urteil zu begrüßen.

Bestimmte Begründungen des Gerichtshofs werfen indes berechnete Fragen auf. Diese werden zum Teil auch von Einzelrichtern aufgenommen, welche sich letztlich auch für eine Verletzung von Art. 8 EMRK ausgesprochen haben:

■ Es überrascht beispielsweise, dass der Gerichtshof dem Umstand, dass die Beschwerdeführerin keine offizielle Funktion für den monegasischen Staat wahrnimmt, sehr viel Gewicht beimisst. Immerhin geht es um Artikel die in Deutschland veröffentlicht wurden. Welche höhere Bedeutung hätte die Veröffentlichung von Personendaten des Privatlebens eines ausländischen (hier monegasischen) Politikers für den Diskurs von Allgemeininteresse in Deutschland? Die Beschwerdeführerin wurde ganz klar als prominente Person (und Vertreterin eines Könighauses) und nicht als Staatsvertreterin zum Gegenstand des journalistischen Interesses.

■ Ebenso überrascht die doch sehr klare Unterscheidung des Gerichtshofs bei der Tragweite der Meinungsäusserungsfreiheit zwischen einem Text und einem Foto. M.E. kann das Foto die

Verbreitung von Ideen und Informationen genau so gut unterstützen wie ein Text (man denke beispielsweise an die Anti-Vietnam-Kampagne, welche die Bildaufnahme eines von einer Kugel getroffenen Militärs zeigte, mit der textlichen Untermalung «Why?»). Das Foto wird journalistisch ja sehr oft dafür eingesetzt, eine textliche Behauptung zu unterstreichen oder zu beweisen. Deshalb überzeugt die verallgemeinernde Kategorisierung des Gerichtshofs nicht.

■ Durch die gewählten Begründungen verpasst es der Gerichtshof zu definieren (oder zumindest allgemeine Richtlinien dafür aufzustellen), wann und in welchem Rahmen Informationen des Privatlebens einer berühmten Person, die nicht Politikerin ist (z.B. Schauspieler, Sängerin, Sportlerin, Hotel-erbin), für die Debatte von allgemeinem gesellschaftlichen Interesse von Bedeutung sein kann. Es ist schwer zu glauben, dass der Gerichtshof für solche Personen sämtliche (nicht eingewilligte) Medienbeiträge aus dem Privatleben untersagen kann oder will.

### ***Bedeutung für die Schweiz***

Natürlich gibt es in der Schweiz auch eine aggressive Boulevardpresse und prominente Personen, deren Privatleben darin ausgetragen werden. Das Urteil des Gerichtshofs gibt ein Beispiel der Interessenabwägung, welche auch bei uns dienen kann, den starren Begriff der «Person der absoluten Zeit-

geschichte»<sup>1</sup> besser zu erfassen. Trotz der vorstehenden kritischen Bemerkung ist nämlich tatsächlich davon auszugehen, dass die privaten Verhaltensweisen (insbesondere etwaige Vergehen oder Verbrechen) eines Politikers in einer demokratischen Gesellschaft von öffentlichem Interesse sein können. Dies ist bei anderen Kategorien von Personen der absoluten Zeitgeschichte (zumindest für das demokratische Verständnis) weniger der Fall. Deshalb ist das besprochene Urteil nicht nur interessant, sondern es kann den internen Gerichten bei der Interessenabwägung bezüglich dem Rechtfertigungsgrund von Art. 13 Abs. 2 Bst. d Bundesgesetz über den Datenschutz vom 19. Juli 1992 (SR 235) von Bedeutung sein. Denn auch in unserem Rechtssystem wurde bisher vor allem davon gesprochen, dass bei prominenten Personen ein grosses öffentliches Informationsinteresse besteht. Ob und wie dieses begrenzt ist oder werden kann, wurde eher selten besprochen. Dabei ist es nicht akzeptabel, dass selbst die berühmtesten Personen absolut keinen Anspruch auf ein geschütztes Privatleben haben sollen.

### **Autor(in)**

Dr. Amédéo Wermelinger,  
Datenschutzbeauftragter des  
Kantons Luzern, Luzern  
[dsb@lu.ch](mailto:dsb@lu.ch)

---

<sup>1</sup> Siehe dazu BGE 127 III 481.